

Feuerwehr innert dem Kirchet



FEUERWEHR- REGLEMENT

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Änderungen Feuerwehrreglement mit Anhang 1 und 3, gültig ab 01.01.2022

Feuerwehr innert dem Kirchet

Inhaltsverzeichnis

I.	Aufgaben der Feuerwehr.....	3
	Hauptaufgabe	3
	Zusätzliche Aufgaben	3
II.	Dienstpflicht.....	3
1.	Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung	3
	Feuerwehrdienstpflicht.....	3
	Persönliche Feuerwehrdienstleistung	4
	Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe.....	4
	Ärztlicher Befund	4
	Weiterausbildung	4
	Kader und	4
	Fachleute	4
	Persönliche Ausrüstung	5
	Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht	6
2.	Übungsdienst und Einsatz	6
	Übungsplan und Daten	6
	Inanspruchnahme von Eigentum Dritter.....	7
	Feuerwehrkommandant	7
	Einsatz des Sonderstützpunktes.....	7
III.	Betriebsfeuerwehren.....	8
	Betriebsfeuerwehren.....	8
IV.	Ersatzabgaben.....	9
	Ersatzabgaben.....	9
	Befreiung von der Ersatzabgabe	9
V.	Finanzierung.....	10
	Gebühren.....	10
	Einsatzkosten	10
	Kosten für Nachbarhilfe	10
VI.	Straf- und Schlussbestimmungen	11
	Strafen	11
	Inkrafttreten.....	11

Feuerwehr innert dem Kirchet

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes **Feuerwehr innert dem Kirchet** erlässt gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG)¹⁾ vom 20. Januar 1994 und Art. 4 Absatz 2 des Organisationsreglements vom 05. Dezember 2009 folgendes Feuerwehrreglement:

Dieses Reglement ist für die Gemeinden Guttannen und Innertkirchen gültig.

I. Aufgaben der Feuerwehr

Hauptaufgabe **Art. 1**
Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss Artikel 13 FFG.

Zusätzliche Aufgaben **Art. 2**
¹ Die Feuerwehr leistet auch in anderen Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen gefährdet sind.
² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Dienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht **Art. 3**
¹ Dienstpflichtig sind Schweizer mit Wohnsitz in den Gemeinden und alle Ausländer mit Ausweis C.
² Die Feuerwehr kann Personen zwischen dem 19. und dem 60. Altersjahr für die Feuerwehrleistungen einsetzen. Die Dienstpflicht beginnt mit dem Mindestalter am 01. Januar und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das festgesetzte Höchstalter vollendet wird.
³ Auf Antrag des Feuerwehrkommandos legt der Feuerweherrat die Altersgrenzen fest.
⁴ Angehörige der Jugendfeuerwehr Bern können ab dem 19. Altersjahr in die Feuerwehr eingeteilt werden.

Feuerwehr innert dem Kirchet

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

Art. 4

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 5

¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Der Feuerwehrrat bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

⁴ Feuerwehrdienstpflichtige können zwecks Selektion zu einem Rekrutierungsanlass aufgeboden werden. Wer einem solchen Aufgebot nicht folgeleistet, untersteht einer Busse gemäss Anhang 3.

Ärztlicher Befund

Art. 6

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistigen Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, kann der Befund eines Arztes eingeholt werden.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzzeugnis nach.

³ Das Arzzeugnis nach Abs. 2 dieses Artikels muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

Weiterausbildung

Art. 7

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 8

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden durch den Feuerwehrrat auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

Feuerwehr innert dem Kirchet

Art. 9

Persönliche Ausrüstung

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten. Für Beschädigungen oder Verlust von persönlichen Ausrüstungsgegenständen infolge fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten oder schlechter Wartung haben die fehlbaren Feuerwehrangehörigen aufzukommen.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Feuerwehr innert dem Kirchet

Art. 10

Befreiung von der aktiven
Feuerwehrdienstpflicht

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind, können auf Gesuch hin befreit werden.
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen
- c) Auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt.
- d) Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.
- e) Der Ehegatte, dessen Ehepartner aktiv Feuerwehrdienst leistet oder gemäss Art. 10 lit. a befreit ist
- f) Auf Gesuch hin können in eingetragenen Partnerschaften lebende Personen von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit werden, wenn der Partner aktiv Feuerwehrdienst leistet oder gemäss Art. 10 lit. a befreit ist.
- g) Der Ehegatte, dessen Partner bis zur Vollendung der aktiven Feuerwehrdienstpflicht Dienst geleistet hat.
- h) Auf Gesuch können in eingetragenen Partnerschaften lebende Personen befreit werden, dessen Partner bis zur Vollendung der aktiven Feuerwehrdienstpflicht Dienst geleistet hat.
- i) Angehörige der Zivilschutzorganisation, welche eine Funktion im Kommando ausüben.

2. Übungsdienst und Einsatz

Art. 11

Übungsplan und Daten

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit im Amtsanzeiger zu publizieren oder den Dienstpflichtigen zuzustellen.

Feuerwehr innert dem Kirchet

Art. 12

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungen sind schriftlich bis spätestens 10 Tage nach der Übung an eine der im Anhang 3 Art. 4 genannte Stellen zu richten.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit/Unfall
- b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie.
- c) Schwangerschaft
- d) Militärdienst, Zivildienst und Schutzdienst
- e) Berufliche Arbeitstätigkeit während der Übung
- f) Ferienbedingte Ortsabwesenheit mit Übernachtung am Übungsdatum.
- g) Bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes kann der Feuerwehrrat von einer Busse absehen.

⁴ Unentschuldigte Übungsstunden unterstehen einer Busse gemäss dem Anhang 3.

⁵ Auf schriftliches Gesuch hin kann der Feuerwehrrat in begründeten Fällen Ausnahmen beschliessen.

⁶ Der Feuerwehrrat kann Nachholübungen anordnen.

Art. 13

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Art. 14

Feuerwehrkommandant

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht, unter Einräumung der Delegationsbefugnis, das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrdienstbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren. Diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Art. 15

Einsatz des Sonderstütz-
punktes

Sobald bei einem Oel-, Chemie- oder Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleitung das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 16

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen, oder eine gegenseitige Vereinbarung abzuschliessen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebs bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

Feuerwehr innert dem Kirchet

IV. Ersatzabgaben

Ersatzabgaben

Art. 17

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, bezahlen während der vom Feuerwehrrat festgesetzten Altersgrenze (Art. 3 Abs. 3) eine Ersatzabgabe.

² Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

³ Basierend auf den Gemeindesteuern beträgt die Ersatzabgabe 20 % einer einfachen Einkommenssteuer pro Jahr, mindestens jedoch Fr. 50.--.

⁴ Sie darf den durch den Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten

⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe oder in eingetragenen Partnerschaften lebende Personen, deren Partner beide Feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Dienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁶ Wenn ein Partner aus der aktiven Dienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlt das Paar die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

⁷ Die Ersatzabgaben werden durch die Verbandsgemeinden direkt einkassiert.

⁸ Stichtag ist jeweils der 31. Dezember, erstmals der 31. Dezember 2015.

Art. 18

Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die aufgrund von Art. 10 lit. a, e, f, g, h und i von der aktiven Dienstpflicht befreit sind.
- b) Personen, die gemäss Art. 10 lit. b und c vom aktiven Dienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.
- c) Angehörige der Betriebsfeuerwehren.

Feuerwehr innert dem Kirchet

V. Finanzierung

Gebühren

Art. 19

¹ Der Feuerwehrverband erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches gemäss Art. 14, Abs. 2 FFG in Anspruch nehmen.
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren dienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

² Die Gebühren werden nach dem Kostendeckungsprinzip sowie unter Berücksichtigung der Feuerwehrweisungen der GVB bemessen.

Einsatzkosten

Art. 20

¹ Der Verband kann die Einsatzkosten von den Verursachern einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 21

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung nach kantonalen Richtlinien verlangt werden.

Feuerwehr innert dem Kirchet

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen	<p>Art. 22</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 2'000.-- bestraft.</p> <p>² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.</p> <p>³ Eine Bestrafung nach Art. 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 23</p> <p>Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2015 in Kraft.</p>

So beraten und angenommen durch die Delegiertenversammlung vom 10. Nov. 2014

Namens der Delegiertenversammlung
Der Präsident Der Sekretär:

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Sekretär des Gemeindeverbandes Feuerwehr innert dem Kirchet hat dieses Reglement 30 Tage vor der Delegiertenversammlung vom 20. September 2014 bis 20. Oktober 2014 in den Gemeindeverwaltungen, Innertkirchen und Guttannen öffentlich aufgelegt.

Guttannen, 10. November 2014

Der Sekretär:

Feuerwehr innert dem Kirchet

Änderungen

Beschlossen durch die Gemeindeverbände, der Gemeinderat Guttannen an seiner Sitzung vom 04.10.2021 und der Gemeinderat Innertkirchen an seiner Sitzung vom 25.10.2021.

Seite 4

Art. 5, neuer Absatz 4

Seite 7

Art. 12, Abs. 1, gestrichen: bis zum Erreichen der Mindestanforderung der GVB

Art. 12, Abs. 2, gestrichen: 5, Frist wurde auf 10 Tage erhöht

Art. 12, Abs. 4, gestrichen: Die von der GVB geforderten und nicht geleisteten, neu:
Unentschuldigte

Feuerwehr innert dem Kirchet

ANHÄNGE FEUERWEHRREGLEMENT

Anhang 1	Ersatzabgabe, Entschädigungen, Spesen, Sitzungsgelder, Fixum, Entschädigung für Funktionen
Anhang 2	Feuerwehrdienstpflicht, Befreiung
Anhang 3	Bussen, Strafbestimmungen
Anhang 4	Gebühren, Einsatzkosten
Anhang 5	Disziplinarvergehen
Anhang 6	Gefahrenwache

Die im Anhang 1 erwähnten Ansätze wurden per 01 Januar 2012 der Teuerung um 0.4 % angepasst;

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Anhang gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Feuerwehr innert dem Kirchet

Anhang 1

Ersatzabgabe, Sold, Entschädigungen, Spesen, Sitzungsgelder

Gestützt auf Art. 22 Absatz 3 des Organisationsreglements sowie Art. 17 und 18 des Feuerwehrreglements beschliesst der Feuerwehrrat:

Art. 1
Ersatzabgabe Aktive Angehörige der Feuerwehr bezahlen keine Ersatzabgabe.

Art. 2
Sold **Schulung / Ausbildung / Uebungen** **Pro Stunden**

• Einsatzleiter (Offiziere) reine Einsatzleiter- und Offiziersausbildung	Pro Stunde	Fr. 22.50
--	------------	-----------

• Gruppenführer • Fachdienst • Mannschaft • Fahrschule • Übungsvorbereitung usw.	Pro Stunde	Fr. 15.00
---	------------	-----------

Feuerwehr innert dem Kirchet

Kursentschädigungen	Art. 3 Aus- und Weiterbildungskurse alle Stufen	Pro Anlass / Kurs														
	<ul style="list-style-type: none">• Alle Angehörigen der Feuerwehr und unabhängig der Ausbildungsinhalte / -stufen.	<table><tr><td>bis 3 Stunden</td><td>Fr. 45.20</td></tr><tr><td>bis 5 Stunden</td><td>Fr. 90.40</td></tr><tr><td>über 5 Stunden</td><td>Fr. 180.70</td></tr></table>	bis 3 Stunden	Fr. 45.20	bis 5 Stunden	Fr. 90.40	über 5 Stunden	Fr. 180.70								
bis 3 Stunden	Fr. 45.20															
bis 5 Stunden	Fr. 90.40															
über 5 Stunden	Fr. 180.70															
	<ul style="list-style-type: none">• Weitere Entschädigungen der GVB werden vom Taggeld nicht abgezogen.															
Fixum	Art. 4 <ul style="list-style-type: none">• Kommandant• Kommandant Stv. 1• Kommandant Stv. 2• Fourier• Chef Ausbildung	<table><tr><td>Fr.</td><td>5'020.—</td></tr><tr><td>Fr.</td><td>3'012.—</td></tr><tr><td>Fr.</td><td>3'012.—</td></tr><tr><td>Fr.</td><td>1'004.—</td></tr><tr><td>Fr.</td><td>2'008.—</td></tr></table>	Fr.	5'020.—	Fr.	3'012.—	Fr.	3'012.—	Fr.	1'004.—	Fr.	2'008.—				
Fr.	5'020.—															
Fr.	3'012.—															
Fr.	3'012.—															
Fr.	1'004.—															
Fr.	2'008.—															
Entschädigung für Funktionen	Art. 5 <ul style="list-style-type: none">• Chef Einsatzelement• Chef Zug• Chef Gefahrenwache• Chef Atemschutz• Chef TLF MS• Chef Elektro• Chef Sanität• Chef Alarmierung und Funk• Chef Einsatzplanung• Chef Korpsmaterial• Chef Fahrzeuge• Chef Motorgeräte• Chef AS-Material	<table><tr><td>Nach Aufwand</td></tr><tr><td>Nach Aufwand</td></tr><tr><td>Nach Aufwand</td></tr><tr><td>Nach Aufwand</td></tr><tr><td>Nach Aufwand</td></tr><tr><td>Nach Aufwand</td></tr><tr><td>Nach Aufwand</td></tr><tr><td>Nach Aufwand</td></tr><tr><td>Nach Aufwand</td></tr><tr><td>Nach Aufwand</td></tr><tr><td>Nach Aufwand</td></tr><tr><td>Nach Aufwand</td></tr><tr><td>Nach Aufwand</td></tr><tr><td>Nach Aufwand</td></tr></table>	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand
Nach Aufwand																
Nach Aufwand																
Nach Aufwand																
Nach Aufwand																
Nach Aufwand																
Nach Aufwand																
Nach Aufwand																
Nach Aufwand																
Nach Aufwand																
Nach Aufwand																
Nach Aufwand																
Nach Aufwand																
Nach Aufwand																
Nach Aufwand																
	Der Stundenansatz beträgt Fr. 25.10 pro Stunde															
	Sekretariat	Einstufung in Gehaltsklasse 7														
Spesenregelung	Art. 6															
	Spesen sind, soweit sie nicht von der GVB oder einer anderen Institution bezahlt werden, durch den Verband auszurichten.															

Feuerwehr innert dem Kirchet

Reisespesen und Sitzungsgelder	Art. 7		
	• Benützung des Privatautos gemäss Routenplaner (TwixRoute) Wohnort-Kursort retour	pro km	Fr. —.70
	• Parkgebühren	Effektive Kosten	
	• Bahnbillett 2. Klasse Wohnort - Kursort retour	Effektive Kosten	
	• Verpflegung pro Hauptmahlzeit (Mittag- und Nachtessen)	pro Mahlzeit	Fr. 20.—
	• Übernachtung inklusive Frühstück. (Eine Übernachtung ist gerechtfertigt, wenn die einfache Fahrzeit über 1 Stunde beträgt oder das Kursprogramm eine genügende Ruhezeit nicht gewährleistet)	Effektive Kosten, maximal	Fr. 150.—
Abrechnung	Art. 8	Für alle Abrechnungen nach effektiven Kosten sind die Quittungen einzureichen.	
	Art. 9 Ernstfalleinsätze		
Einsatzentschädigungen:	• Einsatzentschädigung für alle Angehörigen der Feuerwehr	pro Stunde	Fr. 25.10
	• Das Feuerwehrkommando oder der Chef Einsatzelement legen die anrechenbare Einsatzzeit fest.		
	• Die Einsatzentschädigung wird als Sold dem Angehörigen ohne Abzüge ausbezahlt.		
Maschinen und Fahrzeuge:	Art. 10	Maschinen und Fahrzeuge werden für Feuerwehreinsätze nach den geltenden Tarifen FAT, ASTAG, SBV entschädigt.	
Rechnungsstellung:	Art. 11	Die Besitzer der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge stellen dem Feuerwehrkommando Rechnung.	

Feuerwehr innert dem Kirchet

Teuerung

Art. 12

Die Beträge für die Stundenansätze und Entschädigungen in Artikel 2, 3, 4, 5, 9 und 11 werden jährlich der Teuerung angepasst. Grundlage bildet der jeweilige Entscheid des Regierungsrates in Sachen Lohnmassnahmen für das folgende Jahr.

Die Teuerung wurde per 01.01.2012 angepasst.

Inkrafttreten

Art. 13

Dieser Anhang tritt per 01.01.2015 in Kraft.

Guttannen, 10. November 2014

Feuerwehrrat der
Feuerwehr innert dem Kirchet

Der Präsident:

Der Sekretär:

Bruno Hählen

Simon Haldemann

Feuerwehr innert dem Kirchet

Anhang 2

Feuerwehrdienstpflicht, Befreiung

Gestützt auf Art. 22 des Organisationsreglements sowie Art. 3 und Art. 10 des Feuerwehrreglements beschliesst der Feuerwehrrat:

Art. 1
Feuerwehrdienstpflicht Die Dienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Lebensjahr erreicht wird und endet am 31. Dezember nach Erreichen des 50. Altersjahrs.

Art. 2
Übertritt aus der Jugendfeuerwehr Angehörige der Jugendfeuerwehr können ab dem 19. Altersjahr in die Feuerwehr eingeteilt werden.

Art. 3
Inkrafttreten Dieser Anhang tritt auf den 01. Januar 2015 in Kraft

Guttannen, 10. November 2014

Feuerwehrrat der
Feuerwehr innert dem Kirchet

Der Präsident:

Der Sekretär:

Bruno Hählen

Simon Haldemann

Feuerwehr innert dem Kirchet

Anhang 3

Bussen

Gestützt auf Art. 22 Absatz 3 und Art 63 des Organisationsreglements sowie Art. 12 des Feuerwehrreglements beschliesst der Feuerwehrrat:

Bussen	Art. 1 Für unentschuldigtes Fehlen an Übungen der Feuerwehr gelten folgende Bussenansätze: <ul style="list-style-type: none">• Übungsstunden Fr. 30.—																				
Mehrfache Absenzen	Art. 2 Der Bussenansatz beträgt ab der ersten gefehlten Übungsstunde Fr.30.-. Nach je fünf gefehlten Stunden erhöht sich der Ansatz um Fr. 30.- gemäss folgenden Beispiel <table><tr><td>1 Stunde</td><td>Fr. 30.-</td></tr><tr><td>2 Stunden</td><td>Fr. 60.- (30.- + 30.-)</td></tr><tr><td>3 Stunden</td><td>Fr. 90.- (30.- + 30.- + 30.-)</td></tr><tr><td>4 Stunden</td><td>Fr. 120.- (30.- + 30.- + 30.- + 30.-)</td></tr><tr><td>5 Stunden</td><td>Fr. 150.- (30.- + 30.- + 30.- + 30.- 30.-)</td></tr><tr><td>6 Stunden</td><td>Fr. 210.- (30.- + 30.- + 30.- + 30.- + 30.- + 60.-)</td></tr></table> usw. <table><tr><td>1. bis und mit 5. Fehlstunde</td><td>Fr. 30.- / h</td></tr><tr><td>6. bis und mit 10. Fehlstunde</td><td>Fr. 60.- / h</td></tr><tr><td>11. bis und mit 15. Fehlstunde</td><td>Fr. 90.- / h</td></tr><tr><td>16. und folgende Fehlstunden</td><td>Fr. 120.- / h</td></tr></table> Der Höchstsatz beträgt gemäss Art. 22 des Feuerwehrreglements Fr. 2000.- pro Jahr.	1 Stunde	Fr. 30.-	2 Stunden	Fr. 60.- (30.- + 30.-)	3 Stunden	Fr. 90.- (30.- + 30.- + 30.-)	4 Stunden	Fr. 120.- (30.- + 30.- + 30.- + 30.-)	5 Stunden	Fr. 150.- (30.- + 30.- + 30.- + 30.- 30.-)	6 Stunden	Fr. 210.- (30.- + 30.- + 30.- + 30.- + 30.- + 60.-)	1. bis und mit 5. Fehlstunde	Fr. 30.- / h	6. bis und mit 10. Fehlstunde	Fr. 60.- / h	11. bis und mit 15. Fehlstunde	Fr. 90.- / h	16. und folgende Fehlstunden	Fr. 120.- / h
1 Stunde	Fr. 30.-																				
2 Stunden	Fr. 60.- (30.- + 30.-)																				
3 Stunden	Fr. 90.- (30.- + 30.- + 30.-)																				
4 Stunden	Fr. 120.- (30.- + 30.- + 30.- + 30.-)																				
5 Stunden	Fr. 150.- (30.- + 30.- + 30.- + 30.- 30.-)																				
6 Stunden	Fr. 210.- (30.- + 30.- + 30.- + 30.- + 30.- + 60.-)																				
1. bis und mit 5. Fehlstunde	Fr. 30.- / h																				
6. bis und mit 10. Fehlstunde	Fr. 60.- / h																				
11. bis und mit 15. Fehlstunde	Fr. 90.- / h																				
16. und folgende Fehlstunden	Fr. 120.- / h																				
Entschuldigungen	Art. 3 Unentschuldigtes Fernbleiben von der Rekrutierung wird mit einer Busse von CHF 100.00 bestraft. Als Entschuldigung gelten die Gründe gemäss Art. 12 Absatz 3 des Feuerwehrreglements.																				

Feuerwehr innert dem Kirchet

Art. 4

Formular

¹ Die Feuerwehr stellt ein Entschuldigungsformular zur Verfügung. Es kann auf der Webseite der Feuerwehr innert dem Kirchet heruntergeladen oder auf den Gemeindeverwaltungen bezogen werden.

² Entschuldigungen können auch in Briefform abgefasst werden.

³ Die Entschuldigungen sind auf der Finanzverwaltung Guttannen oder an die, auf dem Formular aufgeführten E- Mail Adresse einzureichen.

⁴ Den Entschuldigungen sind je nach Grund folgende Dokumente beizulegen:

- Arztzeugnis
- Marschbefehl oder Aufgebot
- Arbeitsrapport und Unterschrift des Arbeitgebers auf dem Entschuldigungsformular
- Angabe von Abreise- und Rückreisedatum

Art. 5

Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt auf den 01. Januar 2015 in Kraft

Guttannen, 10. November 2014

Feuerwehrrat der
Feuerwehr innert dem Kirchet

Der Präsident:

Der Sekretär:

Bruno Hählen

Simon Haldemann

Feuerwehr innert dem Kirchet

Anhang 4

Gebühren, Einsatzkosten

Gestützt auf Art. 22 Absatz 3 des Organisationsreglements sowie Art. 19 bis 21 des Feuerwehrreglements beschliesst der Feuerwehrrat:

Gebühren, Einsatzkosten	<p>Art. 1 Gebühren und Entschädigungen für Einsätze, die nicht unter die unentgeltliche Hilfeleistungspflicht gemäss übergeordnetem Recht fallen, werden nach den geltenden Feuerwehrweisungen (FWW) der GVB in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für die nachbarliche Hilfeleistung.</p> <p>Fahrzeuge, Geräte und Maschinen von Dritten werden nach den zurzeit gültigen Tarifen (z.B. FAT, ASTAG, SBV, usw.) verrechnet.</p>
Fehlalarme	<p>Art. 2 Fehlalarme von Brandmeldeanlagen werden nach FWW verrechnet. Als Fehlalarme werden bezeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Alarme, die kein weiteres Intervenieren der Einsatzkräfte erfordern. Ausgenommen ist die erfolgreiche Bekämpfung des Ereignisses vor Eintreffen der Einsatzkräfte.b) fehlerhaftes Bedienen der Brandmeldeanlagen.c) technische Defekte oder Störungen an der Brandmeldeanlage.d) mutwilliges oder fahrlässiges Auslösen der Brandmeldeanlage.

Feuerwehr innert dem Kirchet

Der erste Fehlalarm innerhalb eines Jahres nach der Neuinstallation oder Erweiterung der Brandmeldeanlage ist nicht kostenpflichtig. Alle weiteren Fehlalarme werden verrechnet.

Fehlalarme von KWO-Anlagen oder KWO-Gebäuden gemäss Art. 2 Abs. a - c sind nicht kostenpflichtig und werden nicht verrechnet.

Art. 3

Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt auf den 01. Januar 2015 in Kraft

Guttannen, 10. November 2014

Feuerwehrrat der
Feuerwehr innert dem Kirchet

Der Präsident:

Der Sekretär:

Bruno Hählen

Simon Haldemann

Feuerwehr innert dem Kirchet

Anhang 5

Strafbestimmungen und Disziplinarvergehen

Gestützt auf Art. 22 Absatz 3 des Organisationsreglements sowie Art. 22 des Feuerwehrreglements beschliesst der Feuerwehrrat:

Disziplinarvergehen	<p>Art. 1 Verstösse gegen die Disziplin, das Ausbleiben bei Übungen, Ernstfalleinsätzen und anderen Dienstleistungen ohne genügende Entschuldigung, sowie alle Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen des Feuerwehrreglements und die geltenden Weisungen und Richtlinien werden geahndet mit:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Verweisb) Wegweisung vom Übungs- oder Einsatzortc) Geldbussend) Einstellung in der Funktione) Versetzung zu den Ersatzpflichtigen
Zuständigkeiten	<p>Art. 2 Die Massnahmen gemäss Art. 1 Buchstaben a) und b) können vom Einsatz - bzw. Übungsleiter, vom Kommandanten oder ihren Stellvertretern ausgesprochen werden.</p> <p>Für die Massnahmen gemäss Art. 1 lit. c, bis e, ist der Feuerwehrrat zuständig.</p>

Feuerwehr innert dem Kirchet

Inkrafttreten **Art. 3**
Dieser Anhang tritt auf den 01. Januar 2015 in Kraft

Guttannen, 10. November 2014

Feuerwehrrat der
Feuerwehr innert dem Kirchet

Der Präsident:

Der Sekretär:

Bruno Hählen

Simon Haldemann

Feuerwehr innert dem Kirchet

Anhang 6

Gefahrenwache

Gestützt auf Art. 22 Absatz 3 des Organisationsreglements beschliesst der Feuerwehrrat:

Gefahrenwach-
pflicht

Art. 1

Für die Gefahrenwache werden Angehörige der Feuerwehr Innert dem Kirchet eingesetzt.

Die Aufgebotenen können, soweit zumutbar, verpflichtet werden, einen Personenwagen zu stellen.

Aufgebot

Art. 2

Aufbietende Stelle ist der Chef Einsatzelement. Das Aufgebot erfolgt telefonisch oder persönlich.

Verhinderung

Art. 3

Aufgebotene sind verpflichtet, den Gefahrenwachtaufbieter über einen Verhinderungsgrund unverzüglich zu orientieren, damit dieser Ersatz aufbieten kann.

Das unentschuldigte Fernbleiben wird gemäss Art. 22 des Feuerwehrreglements bestraft.

Entschädigung

Art. 4

Die Entschädigung für die Gefahrenwache richtet sich nach Anhang 1, Artikel 11.

Feuerwehr innert dem Kirchet

Dauer	Art. 5 Die Dauer der Gefahrenwache bestimmt die anbietende Stelle. Die Gefahrenwache wird nur während der Sommermonate bei Passöffnung aufrecht erhalten oder in Ausnahmefällen nach Bedarf.
Bestand	Art. 6 Die ordentliche Gefahrenwache besteht aus zwei Personen.
Verhalten	Art. 7 Die Gefahrenwächter haben sich an die Anweisungen der anbietenden Stelle zu halten.
Bekleidung	Art. 8 Während des Gefahrenwachtdienstes wird die Ausrüstung der Feuerwehr getragen. Gutes Schuhwerk ist obligatorisch.
Kompetenzen	Art. 9 Die Organisation und die Durchführung des Gefahrenwachtdienstes ist Sache der Feuerwehr.
Inkrafttreten	Art. 10 Dieser Anhang tritt auf den 01. Januar 2015 in Kraft.

Guttannen, 10. November 2014

Feuerwehrrat der
Feuerwehr innert dem Kirchet

Der Präsident:

Der Sekretär:

Bruno Hählen

Simon Haldemann

Feuerwehr innert dem Kirchet

Änderungen

Beschlossen durch die Gemeindeverbände, der Gemeinderat Guttannen an seiner Sitzung vom 04.10.2021 und der Gemeinderat Innertkirchen an seiner Sitzung vom 25.10.2021.

Seite 3

Art. 4, Punkt 4 gestrichen: 1 und 2 gemeinsam, neu: Fourier Fr. 1'004.—

Art. 5, neu am Schluss: Sekretariat Einstufung in Gehaltsklasse 7

Seite 7

Art. 3, neuer Absatz: Unentschuldigtes Fernbleiben von der Rekrutierung wird mit einer Busse von CHF 100.00 bestraft.